

**Prüfungsordnung**  
**zur Durchführung von Zwischenprüfungen**  
**für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z)**

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen als Zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erlässt gemäß § 9 BBiG folgende am 30.11.2006 vom Berufsbildungsausschuss gemäß § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten / zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1975) anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte:

**I. Abschnitt**  
**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**  
**Errichtung**

Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Deutsche Rentenversicherung Hessen nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 1 Abs. 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen.

**§ 2**  
**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk der Deutschen Rentenversicherung Hessen bestehenden Landesverbände der Versicherungsträger berufen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Versicherungsträger die Beauftragten der Arbeitgeber vor.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und der Lehrer richtet sich nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BBiG.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Deutschen Rentenversicherung Hessen für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(5) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht berufen werden kann.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die Deutsche Rentenversicherung Hessen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums festsetzt.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

### **§ 3**

#### ***Vorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsführung***

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss wechselt jährlich zwischen den Gruppen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Hessen regelt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

## **§ 4**

### ***Verschwiegenheit***

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Deutschen Rentenversicherung Hessen.

## **II. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Prüfung**

## **§ 5**

### ***Prüfungstermin, Prüfungsort***

(1) Die Prüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Deutsche Rentenversicherung Hessen bestimmt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse den Prüfungstermin und den Prüfungsort.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Hessen gibt dem Auszubildenden den Prüfungstermin, den Prüfungsort und die Anmeldefrist rechtzeitig über den Ausbildenden bekannt und teilt ihm die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 7 ist dabei hinzuweisen.

## **§ 6**

### ***Anmeldung zur Prüfung***

Der Ausbildende hat den Auszubildenden innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 2) bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen anzumelden und ihn unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) hiervon zu unterrichten.

## **§ 7**

### ***Nachteilsausgleich***

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des SGB IX stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Hessen über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich die Zuständige Stelle nach dem BBiG zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

### **III. Abschnitt**

#### **Durchführung der Prüfung**

##### **§ 8**

##### ***Prüfungszweck***

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

##### **§ 9**

##### ***Gegenstand und Gliederung der Prüfung***

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Anlagen 1 bis 5 zu § 4 AO-SozV in der jeweiligen Fachrichtung während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind, sowie der im ersten Schuljahr in der Berufsschule entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Versicherung und Finanzierung,
2. Leistungen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die ersten beiden Prüfungsfächer insgesamt 120, für das dritte Prüfungsfach 60 Minuten.

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## **§ 10**

### ***Prüfungsaufgaben***

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 16 und bestimmt die Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 16 zu beschließen und die Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Hessen.

## **§ 11**

### ***Nicht-Öffentlichkeit***

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

## **§ 12**

### ***Leitung und Aufsicht***

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Hessen regelt die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Prüfungsaufgaben selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln bearbeiten. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen.

### **§ 13**

#### ***Ausweispflicht und Belehrung***

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 14**

#### ***Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße***

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Deutschen Rentenversicherung Hessen mit. Der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn der Aufsichtführende von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten.

### **§ 15**

#### ***Nichtteilnahme***

Hat ein Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teilgenommen, ist er zur nächstmöglichen Zwischenprüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut zu laden. Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung ab, bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

**IV. Abschnitt**  
**Bewertung, Prüfungsbescheinigung**

**§ 16**  
**Bewertung**

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstag von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander, selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Dabei ist das folgende Punktsystem anzuwenden:

		<b>Punkte</b>
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= sehr gut	100 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	= befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	= ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= ungenügend	unter 25 bis 0

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

(3) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu 8 Punkte je Arbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

## **§ 17**

### ***Prüfungsbescheinigung***

(1) Über die Teilnahme an der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

- a) die Bezeichnung "Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung",
- b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, der Fachrichtung, in der der Prüfungsteilnehmer ausgebildet wird, sowie den Ausbildenden,
- d) die in den Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen,
- e) das Datum der Prüfung,
- f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der Deutschen Rentenversicherung Hessen,
- g) das Siegel der Deutschen Rentenversicherung Hessen.

(3) Die Bescheinigung hat auch die in den einzelnen Prüfungsarbeiten festgestellten wesentlichen Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung erhalten der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende, die Berufsschule und die Deutsche Rentenversicherung Hessen.



**V. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 18**

***Prüfungsunterlagen***

Eine Mehrausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird zu den Unterlagen der Abschlussprüfung genommen. Die übrigen Prüfungsunterlagen können dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen werden von der Deutschen Rentenversicherung Hessen acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter und der Ausbildende das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

**§ 19**

***Inkrafttreten***

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in, die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 04.11.1998 (StAnz. S. 4066) gleichzeitig außer Kraft.